

INHALTSÜBERSICHT

Bekanntmachungen

Studienordnung für den Bachelorstudiengang
Chinastudien/Ostasienwissenschaften,
das 60-Leistungspunkte-Modulangebot
in Chinastudien/Ostasienwissenschaften,
das 30-Leistungspunkte-Modulangebot in
Chinastudien und das 30-Leistungspunkte-
Modulangebot in Chinesisch im Rahmen
anderer Studiengänge

Seite 2

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Chinastudien/Ostasienwissenschaften,
das 60-Leistungspunkte-Modulangebot
in Chinastudien/Ostasienwissenschaften,
das 30-Leistungspunkte-Modulangebot
in Chinastudien und das 30-Leistungspunkte-
Modulangebot in Chinesisch im Rahmen
anderer Studiengänge

Seite 24

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

Redaktionelle
Bearbeitung:

Druck: druckmuck@digital e.K., Großbeerenstraße 2-10, Geb. 2 links, 12107 Berlin

Auflage: 130 ISSN: 0723-047

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).

Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Chinastudien/Ostasienwissenschaften, das 60-Leistungspunkte-Modulangebot in Chinastudien/Ostasienwissenschaften, das 30-Leistungspunkte-Modulangebot in Chinastudien und das 30-Leistungspunkte-Modulangebot in Chinesisch im Rahmen anderer Studiengänge

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften am 9. Mai 2005 folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Chinastudien/Ostasienwissenschaften, das 60- und das 30-Leistungspunkte-Modulangebot in Chinastudien/Ostasienwissenschaften im Rahmen anderer Studiengänge und das 30-Leistungspunkte-Modulangebot in Chinesisch im Rahmen anderer Studiengänge erlassen*):

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Module
- § 4 Lehr- und Lernformen

2. Abschnitt: Bachelorstudiengang Chinastudien/Ostasienwissenschaften

- § 5 Studienziele
- § 6 Aufbau und Gliederung des Bachelorstudiengangs
- § 7 Module des Kernfachs
- § 8 Affine Bereiche
- § 9 Studienbereich Allgemeine Berufsvorbereitung

3. Abschnitt: 60-Leistungspunkte-Modulangebot in Chinastudien/Ostasienwissenschaften im Rahmen anderer Studiengänge

- § 10 Studienziele
- § 11 Aufbau und Gliederung
- § 12 Module des 60-Leistungspunkte-Modulangebots in Chinastudien/Ostasienwissenschaften im Rahmen anderer Studiengänge

4. Abschnitt: 30-Leistungspunkte-Modulangebot in Chinastudien im Rahmen anderer Studiengänge

- § 13 Studienziele
- § 14 Aufbau und Gliederung
- § 15 Module des 30-Leistungspunkte-Modulangebots in Chinastudien im Rahmen anderer Studiengänge

5. Abschnitt: 30-Leistungspunkte-Modulangebot in Chinesisch im Rahmen anderer Studiengänge

- § 16 Studienziele
- § 17 Aufbau, Gliederung und Module des 30-Leistungspunkte-Modulangebots in Chinastudien im Rahmen anderer Studiengänge

6. Abschnitt: Schlussteil

- § 18 Inkrafttreten

Anlagen:

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Abschnitt: Allgemeiner Teil

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Bachelorstudiengangs Chinastudien/Ostasienwissenschaften, des 60-Leistungspunkte-Modulangebots in Chinastudien/Ostasienwissenschaften, des 30-Leistungspunkte-Modulangebots in Chinastudien im Rahmen anderer Studiengänge und des 30-Leistungspunkte-Modulangebots in Chinesisch im Rahmen anderer Studiengänge aufgrund der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chinastudien/Ostasienwissenschaften, das 60-Leistungspunkte-Modulangebot in Chinastudien/Ostasienwissenschaften, das 30-Leistungspunkte-Modulangebot in Chinastudien und das 30-Leistungspunkte-Modulangebot in Chinesisch im Rahmen anderer Studiengänge vom 9. Mai 2005.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zugangsvoraussetzung ist die Allgemeine Hochschulreife oder eine sonstige gesetzlich vorgesehene Studienberechtigung.
- (2) Darüber hinaus sind für das Studium des Bachelorstudiengangs Chinastudien/Ostasienwissenschaften, des 60-Leistungspunkte-Modulangebots in Chinastudien/Ostasienwissenschaften, des 30-Leistungspunkte-Modulangebots in Chinastudien im Rahmen anderer Studiengänge und des 30-Leistungspunkte-Modulangebots in Chinesisch im Rahmen anderer Studiengänge Kenntnisse der englischen Sprache auf der Niveaustufe B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder gleichwertige Kenntnisse nachzuweisen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss oder eine von diesem beauftragte Stelle.

*) Die Geltungsdauer der Ordnung ist bis zum 30. September 2006 befristet.

§ 3 Module

Der Bachelorstudiengang Chinastudien/Ostasienwissenschaften, das 60-Leistungspunkte-Modulangebot in Chinastudien/Ostasienwissenschaften, das 30-Leistungspunkte-Modulangebot in Chinastudien im Rahmen anderer Studiengänge und das 30-Leistungspunkte-Modulangebots in Chinesisch im Rahmen anderer Studiengänge sind in inhaltlich definierte Einheiten (Module) gegliedert, die in der Regel zwei thematisch aufeinander bezogene Lehr- und Lernformen umfassen.

§ 4 Lehr- und Lernformen

Es sind unter anderem folgende Lehr- und Lernformen vorgesehen:

1. Übungen dienen der Vermittlung von Arbeitstechniken, Praxis- oder Sprachkenntnissen.
2. Grundkurse wenden sich an Studierende der ersten Studienphase und haben einführenden bzw. grundlegenden Charakter. Die vorrangige Lehrform ist der Vortrag der jeweiligen Lehrkraft im Präsenzunterricht sowie Diskussionen auf der Grundlage von Unterrichtsmitteln, von vorzubereitender Lektüre von Fachliteratur und Quellen, von schriftlichen bzw. mündlich vorzutragenden Arbeitsaufträgen sowie Gruppenarbeit im E-Learning-Bereich.
3. Einführungskurse wenden sich an Studierende in der Grundphase und vermitteln exemplarisch grundlegende Kenntnisse sowie ein Verständnis für historische und aktuelle gesellschaftliche Prozesse in China. Die vorrangigen Arbeitsformen sind Diskussionen auf der Grundlage von Unterrichtsmitteln, von vorzubereitender Lektüre von Fachliteratur, von schriftlichen bzw. mündlich vorzutragenden Arbeitsaufträgen sowie Gruppenarbeit. Studierende beteiligen sich, beispielsweise in Form von Referaten, aktiv an der Gestaltung der Kurse.
4. Seminare dienen der Auseinandersetzung mit exemplarischen Themenbereichen und der Einübung selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens. Die vorrangigen Arbeitsformen sind Seminargespräche auf der Grundlage von Unterrichtsmitteln, von vorzubereitender Lektüre von Fachliteratur und Quellen, von schriftlichen bzw. mündlich vorzutragenden Arbeitsaufträgen sowie Gruppenarbeit.

2. Abschnitt: Bachelorstudiengang Chinastudien/Ostasienwissenschaften

§ 5 Studienziele

- (3) Der Bachelorstudiengang führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

- (4) Der Studiengang zielt auf die Ausbildung von China-Experten im weitesten Sinne ab, die für eine Tätigkeit in China oder mit China-Bezug qualifiziert werden sollen; dazu gehören eine grundlegende Sprachausbildung und die Vermittlung gesellschaftlicher und historischer Basiskenntnisse einschließlich der Vermittlung von Arbeitsmethoden und berufspraktischen Kenntnissen und Fähigkeiten.
- (5) Das Studium im Bachelorstudiengang Chinastudien/Ostasienwissenschaften soll die Studierenden auf Tätigkeiten in unterschiedlichen Berufsfeldern vorbereiten. Es ermöglicht eine inhaltliche/systematische Schwerpunktbildung in den Bereichen
 - Geschichte und Kultur
 - Wirtschaft und Recht und
 - Politik und Gesellschaft Chinas,

die durch das Studium geeigneter affiner Bereiche verstärkt werden soll. Darüber hinaus werden die Studierenden für einen weiterführenden Studiengang qualifiziert.

§ 6 Aufbau und Gliederung

- (1) Der Bachelorstudiengang Chinastudien/Ostasienwissenschaften gliedert sich in
 1. das Kernfach
 2. affine Bereiche,
 3. Module aus dem Studienbereich Allgemeine Berufsvorbereitung.
- (2) Das Kernfach gliedert sich in die Studienbereiche
 1. Sprache
 2. Chinastudien und
 3. Geschichte.
- (3) Über Inhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen, den zeitlichen Arbeitsaufwand, die Formen der aktiven Teilnahme, die Regeldauer und die Angebotshäufigkeit informieren für jedes Modul die Modulbeschreibungen gemäß Anlage 1.

§ 7 Module des Kernfachs

- (1) Im Kernfach werden folgende Module angeboten:
 - (a) Studienbereich Sprache
 1. Chinesisch I
 2. Chinesisch II

3. Chinesisch III
4. Chinesisch IV
- 5a. Vertiefungsmodul Sprache: Geschichte und Kultur
- 5b. Vertiefungsmodul Sprache: Wirtschaft und Recht
- 5c. Vertiefungsmodul Sprache: Politik und Gesellschaft
- 5d. Vormodernes Chinesisch.

Die Module gemäß Nr. 1 bis Nr. 4 sind obligatorisch. Von den Modulen gemäß Nr. 5a bis Nr. 5d ist eines zu absolvieren. Wird das Modul gemäß Nr. 5d im Rahmen des Studienbereichs Chinastudien (siehe unten zu b) belegt, so steht es im Rahmen des Studienbereichs Sprache nicht zur Wahl.

(b) Studienbereich Chinastudien

1. Grundmodul
 - 2a. Aufbaumodul Geschichte und Kultur I
 - 2b. Aufbaumodul Wirtschaft und Recht I
 - 2c. Aufbaumodul Politik und Gesellschaft I
 - 2d. Kulturen Ostasiens (unter besonderer Berücksichtigung Japans und Koreas)
 - 2e. Politik und Wirtschaft Ostasiens (unter besonderer Berücksichtigung Japans und Koreas)
- 3a. Aufbaumodul Geschichte und Kultur II
- 3b. Aufbaumodul Wirtschaft und Recht II
- 3c. Aufbaumodul Politik und Gesellschaft II
- 4a. Vertiefungsmodul Geschichte und Kultur I
- 4b. Vertiefungsmodul Wirtschaft und Recht I
- 4c. Vertiefungsmodul Politik und Gesellschaft I
- 5a. Vertiefungsmodul Geschichte und Kultur II
- 5b. Vertiefungsmodul Wirtschaft und Recht II
- 5c. Vertiefungsmodul Politik und Gesellschaft II

Das Modul gemäß Nr. 1 ist obligatorisch. Von den Modulen gemäß Nr. 2a bis 2e, 3a bis 3c, 4a bis 4c und 5a bis 5c ist je eines zu absolvieren. Alternativ zu den Modulen gemäß Nr. 2a bis Nr. 2c kann das Modul Vormodernes Chinesisch (siehe oben zu a Nr. 5d) im Rahmen des Studienbereichs Chinastudien absolviert werden.

(c) Studienbereich Geschichte

1. Geschichte Chinas bis 1911

2. Geschichte Chinas ab 1911
3. Geschichte Ostasiens (unter besonderer Berücksichtigung Japans und Koreas)

Von den vorgenannten Modulen sind zwei zu absolvieren.

- (2) Über den empfohlenen Verlauf des Studiums im Kernfach unterrichtet der exemplarische Studienverlaufsplan (Anlage 2).

§ 8

Affine Bereiche

- (1) Module der affinen Bereiche erweitern das fachwissenschaftliche Spektrum. Zusammen mit den Modulen des Kernfachs sollen die Module der affinen Bereiche den Studierenden ein erweitertes, aber in sich geschlossenes qualifikatorisches Profil verschaffen.
- (2) Die Module der affinen Bereiche und darin erbrachte Leistungen dürfen nicht mit Modulen und Leistungen des Kernfaches und aus dem Studienbereich Allgemeine Berufsvorbereitung übereinstimmen.
- (3) Wählbar sind Module der Fachbereiche und Zentralinstitute der Freien Universität Berlin, sofern aufgrund von Beschlüssen der jeweils zuständigen Organe für die Studierenden des Bachelorsstudiengangs Chinastudien/Ostasienwissenschaften die Wählbarkeit zugesichert worden ist. Dies gilt für Module der anderen Universitäten der Länder Berlin und Brandenburg entsprechend. Der Katalog der wählbaren Module, deren Ziele und Inhalte werden Studieninteressierten und Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 9

Studienbereich Allgemeine Berufsvorbereitung

- (1) Module des Studienbereichs Allgemeine Berufsvorbereitung sollen über die fachwissenschaftlichen Studien hinaus eine breitere wissenschaftliche Bildung oder weitere für eine berufliche Tätigkeit oder wissenschaftliche Weiterentwicklung förderliche Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln.
- (2) Die Module des Studienbereichs Allgemeine Berufsvorbereitung und darin erbrachte Leistungen dürfen nicht mit Modulen und Leistungen des Kernfaches und den gewählten Modulen aus affinen Bereichen übereinstimmen.
- (3) Den Studierenden wird rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt gegeben, welche Module des Studienbereichs Allgemeine Berufsvorbereitung sie im Rahmen des Bachelorstudiengangs Chinastudien/Ostasienwissenschaften absolvieren können.

- (4) Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienbereichs Allgemeine Berufsvorbereitung werden in der jeweiligen Studienordnung geregelt.

3. Abschnitt: 60-Leistungspunkte-Modulangebot in Chinastudien/Ostasienwissenschaften im Rahmen anderer Studiengänge § 10 Studienziele

Das 60-Leistungspunkte-Modulangebot in Chinastudien/Ostasienwissenschaften im Rahmen anderer Studiengänge soll Studierenden anderer Kernfächer grundlegende Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Chinastudien einschließlich der entsprechenden wissenschaftlichen Arbeitsmethoden und praktischen Fertigkeiten und eine grundlegende Ausbildung in modernem Chinesisch vermitteln.

§ 11 Aufbau und Gliederung

- (1) Das 60-Leistungspunkte-Modulangebot in Chinastudien/Ostasienwissenschaften im Rahmen anderer Studiengänge kann mit einem zu einem anderen fachlichen Bereich gehörenden Kernfach eines Bachelorstudiengangs kombiniert werden soweit die Studienordnung für diesen Bachelorstudiengang diese Möglichkeit vorsieht. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 3 entsprechend.
- (2) Das 60-Leistungspunkte-Modulangebot in Chinastudien/Ostasienwissenschaften im Rahmen anderer Studiengänge gliedert sich in die Studienbereiche
1. Sprache
 2. Chinastudien und
 3. Geschichte.
- (3) Über den empfohlenen Verlauf des Studiums unterrichtet der exemplarische Studienverlaufsplan (Anlage 2).

§ 12 Module des 60-Leistungspunkte-Modulangebots in Chinastudien Ostasienwissenschaften im Rahmen anderer Studiengänge

- (1) Im 60-Leistungspunkte-Modulangebot in Chinastudien/Ostasienwissenschaften im Rahmen anderer Studiengänge werden folgende Module angeboten:
- (a) Studienbereich Sprache
1. Chinesisch I
 2. Chinesisch II
 3. Chinesisch III
 4. Chinesisch IV

Die Module gemäß Nr. 1 bis Nr. 4 sind obligatorisch.

- (b) Studienbereich Chinastudien
1. Grundmodul
 - 2a. Aufbauomodul Geschichte und Kultur I
 - 2b. Aufbauomodul Wirtschaft und Recht I
 - 2c. Aufbauomodul Politik und Gesellschaft I
 - 2d. Vormodernes Chinesisch

Das Modul gemäß Nr. 1 ist obligatorisch. Von den Modulen gemäß Nr. 2a bis Nr. 2d ist eines zu absolvieren.

- (c) Studienbereich Geschichte
1. Geschichte Chinas bis 1911
 2. Geschichte Chinas ab 1911

Beide Module sind obligatorisch.

- (2) Über den empfohlenen Verlauf des Studiums im Kernfach unterrichtet der exemplarische Studienverlaufsplan (Anlage 2).

4. Abschnitt: 30-Leistungspunkte-Modulangebot in Chinastudien im Rahmen anderer Studiengänge § 13 Studienziele

Das 30-Leistungspunkte-Modulangebot in Chinastudien im Rahmen anderer Studiengänge soll Studierenden anderer Kernfächer die Beherrschung der wissenschaftlichen Arbeitsmethoden und die Grundzüge auf dem Gebiet der Chinastudien vermitteln.

§ 14 Aufbau und Gliederung

- (1) Das 30-Leistungspunkte-Modulangebot in Chinastudien im Rahmen anderer Studiengänge kann mit einem zu einem anderen fachlichen Bereich gehörenden Kernfach eines Bachelorstudiengangs kombiniert werden soweit die Studienordnung für diesen Bachelorstudiengang diese Möglichkeit vorsieht. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 3 entsprechend.
- (2) Das 30-Leistungspunkte-Modulangebot in Chinastudien im Rahmen anderer Studiengänge gliedert sich in die Studienbereiche
1. Chinastudien und
 2. Geschichte.
- (3) Über den empfohlenen Verlauf des Studiums unterrichtet der exemplarische Studienverlaufsplan (Anlage 2).

§ 15

Module des 30-Leistungspunkte-Modulangebots in Chinastudien im Rahmen anderer Studiengänge

- (1) Im 30-Leistungspunkte-Modulangebot in Chinastudien im Rahmen anderer Studiengänge werden folgende Module angeboten:
- (a) Studienbereich Chinastudien
1. Grundmodul
 - 2a. Aufbaumodul Geschichte und Kultur I
 - 2b. Aufbaumodul Wirtschaft und Recht I
 - 2c. Aufbaumodul Politik und Gesellschaft I
 - 2d. Vormodernes Chinesisch

Das Modul gemäß Nr. 1 ist obligatorisch. Von den Modulen gemäß Nr. 2a bis Nr. 2d ist eines zu absolvieren.

- (b) Studienbereich Geschichte
1. Geschichte Chinas bis 1911
 2. Geschichte Chinas ab 1911

Beide Module sind obligatorisch.

Über den empfohlenen Verlauf des Studiums im Kernfach unterrichtet der exemplarische Studienverlaufsplan (Anlage 2).

5. Abschnitt: 30-Leistungspunkte-Modulangebot in Chinesisch im Rahmen anderer Studiengänge § 16 Studienziele

Das 30-Leistungspunkte-Modulangebot in Chinesisch im Rahmen anderer Studiengänge bietet Studierenden anderer Kernfächer eine grundlegende Ausbildung in modernem Chinesisch.

§ 17

Aufbau, Gliederung und Module des 30-Leistungspunkte Modulangebots in Chinesisch im Rahmen anderer Studiengänge

- (1) Das 30-Leistungspunkte-Modulangebot in Chinesisch im Rahmen anderer Studiengänge kann mit einem zu einem anderen fachlichen Bereich gehörenden Kernfach eines Bachelorstudiengangs kombiniert werden soweit die Studienordnung für diesen Bachelorstudiengang diese Möglichkeit vorsieht. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 3 entsprechend.
- (2) Im 30-Leistungspunkte-Modulangebot in Chinesisch im Rahmen anderer Studiengänge sind folgende Module zu absolvieren:

1. Chinesisch I
 2. Chinesisch II
 3. Chinesisch III
 4. Chinesisch IV
- (3) Über den empfohlenen Verlauf des Studiums im Kernfach unterrichtet der exemplarische Studienverlaufsplan (Anlage 2).

6. Abschnitt: Schlussteil

§ 18

Inkrafttreten

Die vorliegende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Erläuterungen:

- Die folgenden Modulbeschreibungen benennen für jedes Modul des Bachelorstudiengangs Chinastudien/Ostasienwissenschaften, des 60- Leistungspunkte-Modulangebots in Chinastudien/Ostasienwissenschaften, des 30-Leistungspunkte-Modulangebots in Chinastudien und des 30-Leistungspunkte-Modulangebots in Chinesisch im Rahmen anderer Studiengänge
 - die Bezeichnung des Moduls
 - Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
 - Lehr- und Lernformen des Moduls
 - den studentischen Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls veranschlagt wird, aufgeteilt in Präsenzzeiten und Zeiten für das Selbststudium
 - Formen der aktiven Teilnahme
 - die Regeldauer des Moduls
 - die Häufigkeit, mit der das Modul angeboten wird.

- Die Angaben zum zeitlichen Arbeitsaufwand berücksichtigen u.a.
 - die aktive Teilnahme im Rahmen der Präsenzstudienzeit
 - den Arbeitszeitaufwand für die Erledigung kleinerer Aufgaben im Rahmen der Präsenzstudienzeit
 - die Zeit für eine eigenständige Vor- und Nachbereitung
 - die unmittelbare Vorbereitungszeit für Prüfungsleistungen
 - die Prüfungszeit selbst.

Sie korrespondieren mit der Anzahl der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte als Maßeinheit für den studentischen Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung des Moduls in etwa zu erbringen ist. Hiervon abgeleitet sind die Zeitangaben für das Selbststudium, welches den Aufwand für die Vor- und Nachbereitung der Präsenzzeiten, für die Prüfungsvorbereitung etc. umfasst.

- Die aktive Teilnahme ist neben der regelmäßigen Teilnahme an den Lehr- und Lernformen und der erfolgreichen Absolvierung der Prüfungsleistungen eines Moduls Voraussetzung für den Erwerb der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte.
- Die Regeldauer eines Moduls beläuft sich auf entweder ein oder zwei Semester.
- Die Höhe der Leistungspunkte sowie weitere prüfungsbezogene Informationen zu jedem Modul sind der Anlage 1 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chinastudien/Ostasienwissenschaften, das 60-Leistungspunkte-Modulangebots in Chinastudien/Ostasienwissenschaften, das 30-Leistungspunkte-Modulangebot in Chinastudien und das 30-Leistungspunkte-Modulangebot in Chinesisch zu entnehmen.

a) Studienbereich Sprache

Modul: Chinesisch I			
Qualifikationsziele und Inhalte: Nach Abschluss dieses Moduls haben die Studierenden Grundkenntnisse des modernen Chinesisch (<i>putonghua</i>) erlangt: Hierzu gehören Kenntnisse der chinesischen Phonetik, Grammatik, Wortkunde und Schrift einschließlich der Beherrschung der Hanyu Pinyin Umschrift und gängiger einfacher Satzstrukturen. Die Studierenden sind in der Lage einfache Äußerungen über Alltagsthemen sowohl schriftlich wie mündlich zu formulieren. In diesem Modul werden alle vier Kommunikationsfähigkeiten (Hören, Sprechen, Lesen, Schreiben) - vor allem in Gruppenarbeit - erarbeitet und geübt.			
Lehr- und Lernformen	Arbeitsaufwand		Formen aktiver Teilnahme
	Präsenzzeiten (Semesterwochenstunden)	Selbststudium (Stunden)	
Übung	2	150	Konversationsübungen in Gruppen, Transformationsübungen in Gruppen, Diktate, Erstellung einfacher Texte
Übung	2		
Übung	2		
Übung	2		
Veranstaltungssprache: Deutsch und/oder Chinesisch			
Arbeitszeitaufwand/h insgesamt: 240			
Dauer des Moduls: ein Semester			
Häufigkeit des Moduls: jedes Jahr im Wintersemester			

Modul: Chinesisch II			
Qualifikationsziele und Inhalte: In diesem Modul bauen die Studierenden ihre Kenntnisse des modernen Chinesisch (<i>putonghua</i>) - Phonetik, Grammatik, Wortkunde und Schrift - aus. Sie können einfache Gespräche zu Alltagsthemen führen. Nach Abschluss verfügen sie über einen erweiterten Grundwortschatz. Sie sind in der Lage einfache zusammenhängende Texte - mündlich sowie schriftlich - wiederzugeben und gelesene Texte mündlich zusammenzufassen. Im dem Modul steht die Schulung des textbezogenen Leseverstehens der modernen Schriftsprache im Vordergrund. Die vertiefende Schulung des Hörverständnisses und der Sprechfertigkeit unterstützt dieses Ausbildungsziel.			
Lehr- und Lernformen	Arbeitsaufwand		Formen aktiver Teilnahme
	Präsenzzeiten (Semesterwochenstunden)	Selbststudium (Stunden)	
Übung	2	150	Diktate, mündliche Wiedergabe von Geschriebenem, Dialoge, Sprachlaborübungen in Gruppen; angeleitete Schreibübungen bis hin zur Erstellung eigener einfacher Texte; Transformationsübungen im Sprachlabor und frei in Gruppen
Übung	2		
Übung	2		
Übung	2		
Veranstaltungssprache: Deutsch und/oder Chinesisch			
Arbeitszeitaufwand/h insgesamt: 240			
Dauer des Moduls: ein Semester			

Modul: Chinesisch III			
Qualifikationsziele und Inhalte: Dieses Modul ist auf die Vertiefung der Sprachkenntnisse und Ausweitung des Wortschatzes ausgerichtet. Nach Abschluss dieses Moduls beherrschen die Studierenden eine angewandte Grammatik. Sie können Schriftzeichen und Lexeme in Wörterbüchern nachschlagen und eigenständig übersetzen. Die Studierenden können über Themen, die ihnen vertraut sind, einfache zusammenhängende Texte schreiben. Sie verfügen über einen erweiterten Wortschatz. Lernziele sind die Vergrößerung des Wortschatzes, Erweiterung der grammatischen Strukturen.			
Lehr- und Lernformen	Arbeitsaufwand		Formen aktiver Teilnahme
	Präsenzzeiten (Semesterwochenstunden)	Selbststudium (Stunden)	
Übung	2	130	Gespräche und Sprachübungen, schriftliche Übersetzungen chinesischer Texte ins Deutsche und schriftliche Übersetzungen deutscher Texte ins Chinesische; Verfassen von Texten.
Übung	2		
Übung	2		
Übung	2		
Veranstaltungssprache: Deutsch und/oder Chinesisch			
Arbeitszeitaufwand/h insgesamt: 210			
Dauer des Moduls: ein Semester			
Häufigkeit des Moduls: jedes Jahr im Wintersemester			

Modul: Chinesisch IV			
Qualifikationsziele und Inhalte: Dieses Modul ist auf die weitere Vertiefung der Sprachkenntnisse und Ausweitung des Wortschatzes ausgerichtet. Die Studierenden sind in der Lage freie Konversationen über gelesene und erarbeitete Texte zu führen. Lernziele sind die Vergrößerung des Wortschatzes, Erweiterung der grammatischen Strukturen, sowie die Befähigung zur Konversation über das studentische und gesellschaftliche Leben in China.			
Lehr- und Lernformen	Arbeitsaufwand		Formen aktiver Teilnahme
	Präsenzzeiten (Semesterwochenstunden)	Selbststudium (Stunden)	
Übung	2	130	Gespräche und Sprachübungen, schriftliche Übersetzungen, Übersetzungen von einfachen kurzen Texten
Übung	2		
Übung	2		
Übung	2		
Veranstaltungssprache: Deutsch und/oder Chinesisch			
Arbeitszeitaufwand/h insgesamt: 210			
Dauer des Moduls: ein Semester			
Häufigkeit des Moduls: jedes Jahr im Sommersemester			

Modul: Vertiefungsmodul Sprache: Geschichte und Kultur			
Qualifikationsziele und Inhalte Nach Abschluss dieses Moduls haben die Studierenden die Fähigkeit erworben, chinesische Texte – bezogen auf den Schwerpunktbereich Geschichte und Kultur - mit Hilfe von Lexika zu übersetzen. Lernziel ist die Erarbeitung eines vertieften Grundwortschatzes in dem Schwerpunktbereich Geschichte und Kultur sowie die Arbeit mit chinesischen Originaltexten.			
Lehr- und Lernformen	Arbeitsaufwand		Formen aktiver Teilnahme
	Präsenzzeiten (Semesterwochenstunden)	Selbststudium (Stunden)	
Übung	2	150	Übersetzung von Texten von mittlerem Schwierigkeitsgrad, Übersetzen von Quellenmaterial, Sprachübungen.
Übung	2		
Übung	2		
Übung	2		
Veranstaltungssprache: Deutsch und/oder Chinesisch			
Arbeitszeitaufwand/h insgesamt: 240			
Dauer des Moduls: zwei Semester			
Häufigkeit des Moduls: jährlich			

Modul: Vertiefungsmodul Sprache: Wirtschaft und Recht			
Qualifikationsziele und Inhalte Nach Abschluss dieses Moduls haben die Studierenden die Fähigkeit erworben, chinesische Texte – bezogen auf den Schwerpunktbereich Wirtschaft und Recht - mit Hilfe von Lexika zu übersetzen. Lernziel ist die Erarbeitung eines vertieften Grundwortschatzes in dem Schwerpunktbereich Wirtschaft und Recht und die Arbeit mit chinesischen Originaltexten.			
Lehr- und Lernformen	Arbeitsaufwand		Formen aktiver Teilnahme
	Präsenzzeiten (Semesterwochenstunden)	Selbststudium (Stunden)	
Übung	2	150	Übersetzung von Texten von mittlerem Schwierigkeitsgrad, Übersetzen von Quellenmaterial, Sprachübungen.
Übung	2		
Übung	2		
Übung	2		
Veranstaltungssprache: Deutsch und/oder Chinesisch			
Arbeitszeitaufwand/h insgesamt: 240			
Dauer des Moduls: zwei Semester			
Häufigkeit des Moduls: jährlich			

Modul: Vertiefungsmodul Sprache : Politik und Gesellschaft			
Qualifikationsziele und Inhalte: Nach Abschluss dieses Moduls haben die Studierenden die Fähigkeit erworben, chinesische Texte – bezogen auf den Schwerpunktbereich Politik und Gesellschaft - mit Hilfe von Lexika zu übersetzen. Lernziel ist die Erarbeitung eines vertieften Grundwissens in dem Schwerpunktbereich Politik und Gesellschaft und die Arbeit mit chinesischen Originaltexten.			
Lehr- und Lernformen	Arbeitsaufwand		Formen aktiver Teilnahme
	Präsenzzeiten (Semesterwochenstunden)	Selbststudium (Stunden)	
Übung	2	150	Übersetzung von Texten vom mittleren Schwierigkeitsgrad, Übersetzen von Quellmaterial, Sprachübungen.
Übung	2		
Übung	2		
Übung	2		
Veranstaltungssprache: Deutsch und/oder Chinesisch			
Arbeitsaufwand/lt insgesamt: 240			
Dauer des Moduls: zwei Semester			
Häufigkeit des Moduls: jährlich			

Modul: Vordemesis Chinesisch			
Qualifikationsziele und Inhalte: Nach Abschluss dieses Moduls haben die Studierenden Grundkenntnisse des vordemesischen Chinesisch erlangt: Hierzu gehören Kenntnisse der Grammatik, Wortkunde und Schrift einschließlich der Beherrschung gängiger einfacher Satzstrukturen. In diesem Modul werden in Übungen - vor allem in Gruppenarbeit - Texte übersetzt und eine Einführung in grammatische Strukturen und Formen gegeben.			
Lehr- und Lernformen	Arbeitsaufwand		Formen aktiver Teilnahme
	Präsenzzeiten (Semesterwochenstunden)	Selbststudium (Stunden)	
Übung	2	190	Übersetzung von Texten mit einfachem Schwierigkeitsgrad, Sprach- und Grammatikübungen.
Übung	2		
Veranstaltungssprache: Deutsch			
Arbeitsaufwand/lt insgesamt: 240			
Dauer des Moduls: zwei Semester			
Häufigkeit des Moduls: jährlich			

**Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Chinastudien/Ostasienwissenschaften, das 60-Leistungspunkte-Modulangebot in Chinastudien/Ostasienwissenschaften, das 30-Leistungspunkte-Modulangebot in Chinastudien und das 30-Leistungspunkte-Modulangebot in Chinesisch im Rahmen anderer Studiengänge**

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (TGO-Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften am 09. Mai 2005 folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chinastudien/Ostasienwissenschaften, das 60-Leistungspunkte-Modulangebot in Chinastudien/Ostasienwissenschaften, das 30-Leistungspunkte-Modulangebot in Chinastudien und das 30-Leistungspunkte-Modulangebot in Chinesisch im Rahmen anderer Studiengänge erlassen*):

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

2. Abschnitt: Bachelorstudiengang Chinastudien/Ostasienwissenschaften

§ 2 Prüfungsausschuss

§ 3 Regelstudienzeit

§ 4 Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen

§ 5 Anmeldung zur Bachelorarbeit

§ 6 Bachelorarbeit

§ 7 Anmeldung zum Studienabschluss

§ 8 Studienabschluss

3. Abschnitt: 60-Leistungspunkte-Modulangebot in Chinastudien/Ostasienwissenschaften, 30-Leistungspunkte-Modulangebot in Chinastudien und 30-Leistungspunkte-Modulangebot in Chinesisch im Rahmen anderer Studiengänge

§ 9 Module

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

*) Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 15. Juli 2005 bestätigt worden. Die Geltungsdauer der Ordnung ist bis zum 30. September 2006 befristet.

Anlagen:

Anlage 1: Prüfungsleistungen, Zugangsvoraussetzungen, Teilnahmepflichten und Leistungspunkte

Anlage 2: Zeugnismuster für den Bachelorstudiengang Chinastudien/Ostasienwissenschaften

Anlage 3: Muster der Urkunde für den Bachelorstudiengang Chinastudien/Ostasienwissenschaften

Anlage 4: Muster des Diploma Supplements für den Bachelorstudiengang Chinastudien/- Ostasienwissenschaften

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt, soweit dies nicht durch die Bestimmungen der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (SfAP) geschieht, Anforderungen und Verfahren für die Erbringung der Leistungen im Rahmen des Bachelorstudiengangs Chinastudien/Ostasienwissenschaften, des 60-Leistungspunkte-Modulangebots in Chinastudien/Ostasienwissenschaften, des 30-Leistungspunkte-Modulangebots in Chinastudien und des 30-Leistungspunkte-Modulangebots in Chinesisch im Rahmen anderer Studiengänge.

2. Abschnitt: Bachelorstudiengang Chinastudien/Ostasienwissenschaften

**§ 2
Prüfungsausschuss**

Zuständig für die Organisation der Prüfungen und die übrigen in § 2 SfAP genannten Aufgaben ist der vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften eingesetzte Prüfungsausschuss.

**§ 3
Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

**§ 4
Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen**

(1) Es sind insgesamt Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von 180 Leistungspunkten (LP) nachzuweisen, davon

1. 120 LP im Kernfach,
2. 30 LP in den affinen Bereichen und

3. 30 LP aus dem Studienbereich Allgemeine Berufsvorbereitung.
- (2) Von den 120 im Kernfach zu erwerbenden LP entfallen 12 LP auf die Bachelorarbeit und 3 LP auf die mündliche Abschlussprüfung.
- (3) Die in den Modulen des Kernfachs zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Module, Angaben über die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme an den Lehr- und Lernformen sowie die den Modulen jeweils zugeordneten Leistungspunkte sind der Anlage 1 zu entnehmen.
- (4) Die in den Modulen der affinen Bereiche und des Studienbereichs Allgemeine Berufsvorbereitung zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Module, Angaben über die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme an den Lehr- und Lernformen sowie die den Modulen jeweils zugeordneten Leistungspunkte werden in gesonderten Ordnungen und, soweit im Falle der Module aus affinen Bereichen solche Ordnungen nicht vorhanden sind, von der jeweils zuständigen Stelle im Benehmen mit dem Fachbereich Geschichts- und Kulturwissenschaften geregelt. Im Übrigen gilt diese Ordnung.

§ 5

Anmeldung zur Bachelorarbeit

- (1) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Nachweis der Immatrikulation an der Freien Universität Berlin im Bachelorstudiengang Chinastudien/Ostasienwissenschaften in den beiden dem Antrag voraus gehenden Semestern; in begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss von der Vorlage absehen;
 2. Nachweise über die erfolgreiche Absolvierung derjenigen Module des Kernfachs, die gemäß des Exemplarischen Studienverlaufsplans (Anlagen 2 der Studienordnung) bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgeschlossen sein sollen;
 3. Bescheinigung einer prüfungsberechtigten Lehrkraft über die Bereitschaft zur Übernahme der Betreuung der Bachelorarbeit.
- (2) Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag.

§ 6

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, ein Thema aus dem Kernfach unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu

bearbeiten und die Ergebnisse schriftlich angemessen darzustellen und zu dokumentieren.

- (2) Der Prüfungsausschuss gibt in Abstimmung mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer der bzw. dem Studierenden das Thema der Bachelorarbeit aus. Die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeschlossen werden kann. Die Fristeinholung ist aktenkundig zu machen. Die Studierenden erhalten Gelegenheit, eigene Themenvorschläge zu machen; ein Anspruch auf deren Umsetzung besteht nicht.
- (3) Die Bearbeitungsdauer für die Bachelorarbeit beträgt zehn Wochen und umfasst etwa 30 Seiten (etwa 9000 Wörter).
- (4) Als Beginn der Bearbeitungszeit gilt das Datum der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss. Das Thema kann einmal innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden und gilt dann als nicht ausgegeben. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag im Einvernehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit um bis zu zwei Wochen verlängern. Die Fristeinholung ist aktenkundig zu machen.
- (5) Bei Abgabe der Bachelorarbeit hat der/die Kandidat/in schriftlich zu versichern, dass er/sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden.
- (7) Wird die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, so schließt sich eine mündliche Prüfung an. Die mündliche Prüfung dient der Präsentation und der Verteidigung der Ergebnisse der Bachelorarbeit. Sie wird von einem Prüfungsberechtigten und einem Beisitzer abgenommen. Die Prüfungsdauer beträgt dreißig Minuten.

§ 7

Anmeldung zum Studienabschluss

- (1) Der Anmeldung zum Studienabschluss bei dem für den Bachelorstudiengang Chinastudien/Ostasienwissenschaften zuständigen Prüfungsausschuss sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Nachweis der Immatrikulation an der Freien Universität Berlin im Bachelorstudiengang Chinastudien/Ostasienwissenschaften in den beiden dem Antrag voraus gehenden Semestern; in begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss von der Vorlage absehen;
 2. eine Erklärung, ob die oder der Studierende an

einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes im gleichen Studiengang, im gleichen Fach oder in einem Modul, welches einem der im Bachelorstudiengang Chinastudien/Ostasienwissenschaften studierten Module vergleichbar ist, Leistungen endgültig nicht erbracht oder Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet;

3. Nachweis über die gemäß § 4 geforderten Leistungen.

Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über die Anmeldung zum Studienabschluss.

§ 8 Studienabschluss

- (1) Der Studienabschluss ist erreicht, wenn die nach Maßgabe dieser Ordnung geforderten Leistungen nachgewiesen sind und die Zahl von insgesamt fünf Maluspunkten nicht überschritten worden ist.
- (2) Aufgrund der bestandenen Prüfungen im Bachelorstudiengang Chinastudien/Ostasienwissenschaften werden ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement (Anlagen 2 bis 4) ausgestellt. Auf Antrag wird jeweils eine englische Übersetzung angefertigt.
- (3) Die Leistungen im Rahmen der Allgemeinen Berufsvorbereitung werden auf dem Zeugnis ausgewiesen, bleiben aber bei der Ermittlung der Gesamtnote unberücksichtigt. Zur Ermittlung der Gesamtnote wird die Note des Kernfaches mit 90 und die Noten aus dem gewählten 60-LP-Modulangebot bzw. aus den beiden 30-LP-Modulangeboten aus anderen fachlichen Bereichen mit 60 bzw. 30 LP multipliziert und anschließend die Summe dieser Produkte durch 150 dividiert. Bei der Ausweisung auf dem Zeugnis wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.

3. Abschnitt: 60-Leistungspunkte-Modulangebot in Chinastudien/Ostasienwissenschaften, 30-Leistungspunkte-Modulangebot in Chinastudien und 30-Leistungspunkte-Modulangebot in Chinesisch im Rahmen anderer Studiengänge

§ 9 Module

- (1) Die in den Modulen des 60-Leistungspunkte-Modulangebots in Chinastudien/Ostasienwissenschaften, des 30-Leistungspunkte-Modulangebots in Chinastudien und des 30-Leistungspunkte-Modulangebots in Chinesisch im Rahmen anderer Studiengänge zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Module, Angaben über die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme an den Lehr- und Lernformen sowie die den Modulen jeweils zugeordneten Leistungspunkte sind der Anlage 1 zu entnehmen.
- (2) Im Übrigen bestimmen sich Anforderungen und Verfahren für die Erbringung der Leistungen im 60-Leistungspunkte-Modulangebot in Chinastudien/Ostasienwissenschaften, im 30-Leistungspunkte-Modulangebot in Chinastudien und im 30-Leistungspunkte-Modulangebot in Chinesisch im Rahmen anderer Studiengänge nach der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang, mit dessen Kernfach das Modulangebot kombiniert wird.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

- a) Studienbereich Sprache

Modul: Chinesisch I			
Zugangsvoraussetzungen: Keine			
Lehr- und Lernformen:	Modulprüfung:		Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme:
Übung	Sprachlaborprüfung bzw. mündliche Prüfung (3 bis 5min.) und zwei Klausuren (jeweils 20 min.). Die Noten für die vorgenannten Teilleistungen fließen zu gleichen Teilen in die Note für die Modulprüfung ein. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn beide Teilleistungen jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ beurteilt sind.		Ja
Übung			Ja
Übung			Ja
Übung			Ja
Leistungspunkte: 8			

Modul: Chinesisch II			
Zugangsvoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss des Moduls "Chinesisch I"			
Lehr- und Lernformen:	Modulprüfungen:	Gewichtung/LP:	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme:
Übung	Sprachlaborprüfung bzw. mündliche Prüfung (3 bis 5min.) und zwei Klausuren (jeweils 20 min.).Die Noten für die vorgenannten Teilleistungen fließen zu gleichen Teilen in die Note für die Modulprüfung ein. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn beide Teilleistungen jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ beurteilt sind.	2	Ja
Übung		2	Ja
Übung		2	Ja
Übung		2	Ja
Leistungspunkte: 8			

Modul: Chinesisch III			
Zugangsvoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss des Moduls "Chinesisch II"			
Lehr- und Lernformen:	Modulprüfung:		Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme:
Übung	Ein Grammatiktest und eine Übersetzungsklausur		Ja
Übung			Ja

Übung	fließen zu gleichen Teilen in die Note für die Modulprüfung ein. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn beide Teilleistungen jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ beurteilt sind.		Ja
Leistungspunkte: 8			

Modul: Vormodernes Chinesisch			
Zugangsvoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss des Moduls "Chinesisch II"			
Lehr- und Lernformen:	Modulprüfung:		Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme:
Übung	Mündliche Prüfung (10 min.) und eine Klausur (20 min.). Die Noten für die vorgenannten Teilleistungen fließen zu gleichen Teilen in die Note für die Modulprüfung ein. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn beide Teilleistungen jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ beurteilt sind.		Ja
Übung			Ja
Leistungspunkte: 8			

b) Studienbereich Chinastudien

Modul: Grundmodul			
Zugangsvoraussetzungen: Keine			
Lehr- und Lernformen:	Modulteilprüfungen:	Gewichtung/LP:	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme:
Einführungskurs	Klausur (20 Min)	2	Ja
Einführungskurs	Klausur (20 min) und Hausarbeit (1.500 Wörter, 5 Seiten). Die Noten für die vorgenannten Teilleistungen fließen zu gleichen Teilen in die Note für die Modulteilprüfung ein. Die Modulteilprüfung ist bestanden, wenn beide Teilleistungen jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ beurteilt sind.	4	Ja
Leistungspunkte: 6			

Modul: Aufbaumodul Geschichte und Kultur I			
Zugangsvoraussetzungen: Kenntnisse der englischen Sprache auf der Niveaustufe B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen			
Lehr- und Lernformen:	Modulprüfung:	Gewichtung/LP:	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme:
Einführungskurs	Klausur (10 min)	3	Ja
Einführungskurs	Klausur (10 min) und Hausarbeit (3.000 Wörter, 10 Seiten). Die Noten für die vorgenannten Teilleistungen fließen zu gleichen Teilen in die Note für die Modulprüfung ein. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn beide Teilleistungen jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ beurteilt sind.	5	Ja
Leistungspunkte: 8			

Modul: Aufbaumodul Wirtschaft und Recht I			
Zugangsvoraussetzungen: Kenntnisse der englischen Sprache auf der Niveaustufe B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen			
Lehr- und Lernformen:	Modulprüfung:	Gewichtung/LP:	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme:
Einführungskurs	Klausur (10 min)	3	Ja
Einführungskurs	Klausur (10 min) und Hausarbeit (3.000 Wörter, 10 Seiten). Die Noten für die vorgenannten Teilleistungen fließen zu gleichen Teilen in die Note für die Modulprüfung ein. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn beide Teilleistungen jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ beurteilt sind.	5	Ja
Leistungspunkte: 8			

Modul: Aufbaumodul Politik und Gesellschaft I			
Zugangsvoraussetzungen: Kenntnisse der englischen Sprache auf der Niveaustufe B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen			
Lehr- und Lernformen:	Modulprüfung:	Gewichtung/LP:	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme:
Einführungskurs	Klausur (10 min)	3	Ja

Einführungskurs	Klausur (10 min.) und Hausarbeit (3.000 Wörter, 10 Seiten). Die Noten für die vorgenannten Teilleistungen fließen zu gleichen Teilen in die Note für die Modulteilprüfung ein. Die Modulteilprüfung ist bestanden, wenn beide Teilleistungen jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ beurteilt sind.	5	Ja
Leistungspunkte: 8			

Modul: Kultur Ostasiens (unter besonderer Berücksichtigung Japans und Koreas)			
Zugangsvoraussetzungen: Kenntnisse der englischen Sprache auf der Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens			
Lehr- und Lernformen	Modulteilprüfungen	Gewichtung/LP	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Einführungskurs	Klausur (30 min.)	3	Ja
Einführungskurs	Klausur (30 min.) und Hausarbeit (etwa 3.000 Wörter auf ca. 10 Seiten). Die Noten für die vorgenannten Teilleistungen fließen zu gleichen Teilen in die Note für die Modulteilprüfung ein. Die Modulteilprüfung ist bestanden, wenn beide Teilleistungen jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ beurteilt sind.	5	Ja
Leistungspunkte: 8			

Modul: Politik und Wirtschaft Ostasiens (unter besonderer Berücksichtigung Japans und Koreas)			
Zugangsvoraussetzungen: Kenntnisse der englischen Sprache auf der Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens			
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Gewichtung/LP	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Einführungskurs	Klausur (30 min.)	3	Ja
Einführungskurs	Klausur (30 min.) und Hausarbeit (etwa 3000 Wörter auf ca. 10 Seiten). Die Noten für die vorgenannten Teilleistungen fließen zu gleichen Teilen in die Note für die Modulprüfung ein. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn beide Teilleistungen jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ beurteilt sind.	5	Ja
Leistungspunkte: 8			

Modul: Aufbaumodul Geschichte und Kultur II			
Zugangsvoraussetzungen: Kenntnisse der englischen Sprache auf der Niveaustufe B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens			
Lehr- und Lernformen:	Modulprüfung:	Gewichtung/LP:	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme:
Einführungskurs	Referat	5	Ja
Einführungskurs	Referat und Hausarbeit (3.000 Wörter, 10 Seiten) Die Noten für die vorgenannten Teilleistungen fließen zu gleichen Teilen in die Note für die Modulprüfung ein. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn beide Teilleistungen jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ beurteilt sind.	7	Ja
Leistungspunkte: 12 LP			

Modul: Aufbaumodul Wirtschaft und Recht II			
Zugangsvoraussetzungen: Kenntnisse der englischen Sprache auf der Niveaustufe B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens			
Lehr- und Lernformen:	Modulprüfung:	Gewichtung/LP:	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme:
Einführungskurs	Referat	5	Ja

Einführungskurs	Referat und Hausarbeit (3.000 Wörter, 10 Seiten) Die Noten für die vorgenannten Teilleistungen fließen zu gleichen Teilen in die Note für die Modulteilprüfung ein. Die Modulteilprüfung ist bestanden, wenn beide Teilleistungen jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ beurteilt sind.	7	Ja
Leistungspunkte: 12 LP			

Modul: Aufbaumodul Politik und Gesellschaft II			
Zugangsvoraussetzungen: Kenntnisse der englischen Sprache auf der Niveaustufe B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen			
Lehr- und Lernformen:	Modulteilprüfungen:	Gewichtung/LP:	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme:
Einführungskurs	Referat	5	Ja
Einführungskurs	Referat und Hausarbeit (3.000 Wörter, 10 Seiten) Die Noten für die vorgenannten Teilleistungen fließen zu gleichen Teilen in die Note für die Modulteilprüfung ein. Die Modulteilprüfung ist bestanden, wenn beide Teilleistungen jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ beurteilt sind.	7	Ja
Leistungspunkte: 12 LP			

Modul: Vertiefungsmodul Geschichte und Kultur I			
Zugangsvoraussetzungen: Kenntnisse der englischen Sprache auf der Niveaustufe B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens; erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Geschichte und Kultur II, des Aufbaumoduls Wirtschaft und Recht II oder des Aufbaumoduls Politik und Gesellschaft II			
Lehr- und Lernformen:	Modulteilprüfungen:	Gewichtung/LP:	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme:
Seminar	Referat	5	Ja
Seminar	Referat und Hausarbeit (3000 Wörter, 10 Seiten) Die Noten für die vorgenannten Teilleistungen fließen zu gleichen Teilen in die	7	Ja

	Note für die Modulteilprüfung ein. Die Modulteilprüfung ist bestanden, wenn beide Teilleistungen jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ beurteilt sind.		
Leistungspunkte: 12 LP			

Modul: Vertiefungsmodul Wirtschaft und Recht I			
Zugangsvoraussetzungen: Kenntnisse der englischen Sprache auf der Niveaustufe B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens; erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Geschichte und Kultur II, des Aufbaumoduls Wirtschaft und Recht II oder des Aufbaumoduls Politik und Gesellschaft II			
Lehr- und Lernformen:	Modulteilprüfungen:	Gewichtung/LP:	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme:
Seminar	Referat	5	Ja
Seminar	Referat und Hausarbeit (3.000 Wörter, 10 Seiten) Die Noten für die vorgenannten Teilleistungen fließen zu gleichen Teilen in die Note für die Modulteilprüfung ein. Die Modulteilprüfung ist bestanden, wenn beide Teilleistungen jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ beurteilt sind.	7	Ja
Leistungspunkte: 12 LP			

Modul: Vertiefungsmodul Politik und Gesellschaft I			
Zugangsvoraussetzungen: Kenntnisse der englischen Sprache auf der Niveaustufe B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens; erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Geschichte und Kultur II, des Aufbaumoduls Wirtschaft und Recht II oder des Aufbaumoduls Politik und Gesellschaft II			
Lehr- und Lernformen:	Modulteilprüfungen:	Gewichtung/LP:	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme:
Seminar	Referat	5	Ja
Seminar	Referat und Hausarbeit (20 Seiten, 6.000 Wörter). Die Noten für die vorgenannten Teilleistungen fließen zu gleichen Teilen in die Note für die Modulteilprüfung ein. Die Modulteilprüfung ist bestanden, wenn beide Teilleistungen jeweils mindestens mit der Note	7	Ja

